

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der fünfte Abschnitt. Das Reformationsrecht des Lehramts.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090

falsche oder unzulängliche oder übertriebne vorzunehmen.

Hat sie dieses alles gethan; so muß sie auch immer auf der Hut seyn, daß in der also reformirten Kirche kein Rückfall in das nämliche oder ein ähnliches Verderben geschehen möge. Daher trifft sie Anstalten, daß der Nachlässigkeit, sonderlich der Lehrer in Zeiten begegnet werde. Sie sorgt, daß Läßdunkel, Leichtgläubigkeit, Aberglaube, Menschengeworh und dergleichen nicht wieder überhand nehmen möge. Sie hält über die Einrichtung des wahren Gottesdienstes; sie läßt nichts eigenmächtig dabey verändern; sie läßt ihm keine Verachtung zuwachsen und steuert allen Separatisten. Durch eignen Schaden gewisiget, herrschet sie nicht weiter über das Volk; sie reiße auch keine ihr nicht zukommenden Rechte des Staats an sich; aber sie hält doch mit lehren, Bitten, Warnen und Ermahnen an, daß das Verderben der Kirche nicht wieder so groß und allgemein werden kann, als es vor ihrer Reformation war.

Der fünfte Abschnitt.

Das Reformationsrecht des Lehramts.

Das Lehramt ist von Christo, dem Haupte der Kirche selbst eingesetzt und verordnet, und den dazu bestellten Lehrern kömmt nicht nur die ordentliche Handlung des Wortes Gottes und der Sacramente zu, sondern sie genießen auch bey der Ausrichtung ihres Amtes nach der göttlichen Vorschrift, eines besondern Beystandes und Mitwirkung Christi.

Christi und seines Geistes. Arbeiten sie daher in ihrem Amte getreulich: so haben ihre Verrichtungen eine göttliche Kraft zur Besserung der Menschen bey sich. Doch ist diese Kraft nicht in der Beschaffenheit der Lehrer selbst, sondern in den ihnen anvertrauten Gnadenmitteln und ihrem rechtmäßigen Gebrauche gegründet, als wesswegen sie eben Mitarbeiter und Werkzeuge Gottes heißen. Daher folgt nun, was man von den allgemeinen Rechten der Lehrer sagen kann.

Lehrer sind zwar an sich von gleicher Gewalt und Würde. Doch können einige um der Ordnung willen zu Aufsehern über die andern bestellt werden.

Lehrer können an sich keine obrigkeitliche Gewalt haben; sondern sie müssen der Obrigkeit gehorchen, und sich auch ihren unsündlichen Verordnungen selbst in Kirchensachen, unterwerfen.

Lehrer können auch wie andre Christen im Hausstande leben, und sich verehelichen; haben auch dabey das Recht ihren Unterhalt und Versorgung von ihren Zuhörern zu verlangen und anzunehmen.

Sind sie zur öffentlichen Verwaltung des Wortes Gottes verordnet; so muß ihnen der öffentliche Vortrag des göttlichen Wortes zukommen. Sie müssen daher das Recht haben, die ganze heilige Schrift und die darinnen enthaltne Heilsordnung ihren Zuhörern

vern zu lehren, dagegen vorkommende Irrthümer und Vorurtheile zu widerlegen, Laster unpartheyisch zu bestrafen, jederman zur Beobachtung seiner Pflicht zu ermuntern, und bey Widerwärtigkeiten zu trösten. Sie müssen auch das Recht haben, solches bald durch zusammenhangende Reden oder Predigten und Schriften, bald durch Unterricht der Unwissenden, zu bewerkstelligen.

Sollen Lehrer die Sacramente verwalten: so muß, ausser dem höchsten Nothfall, die Handlung der Taufe und des heil. Abendmahls allemal durch sie geschehen; sie müssen ihre Zuhörer darzu vorbereiten; sie müssen über die rechte Beschaffenheit und Vollständigkeit der Gnadenmittel halten.

Und aus eben diesen Gründen müssen den Lehrern auch alle übrige öffentliche Handlungen des Wortes Gottes zukommen, als die Trauung neuer Eheleute, die Begräbniße und so weiter. Selbst die besondre Seelsorge für Kranke, Sterbende, Nothleidende, auch Lasterhafte kann ihnen nicht entrißen werden.

Aber dabey geht doch ihre Gewalt nicht so weit, daß sie über das Volk herrschen könnten und dürften. Sie können und müssen zur Beförderung der Seelsorge und Ordnung bey derselben an besondre Gemeinen gebunden seyn, und können sich daher nicht in fremde Gemeinen zum Nachtheile ihrer ordentlichen Lehrer mischen. Sie sollen sich

sich nicht mit bürgerlichen Händeln abgeben. Sie sollen nichts wider die Kirchenordnungen thun, und nichts wider die Glaubensbücher, die sie als wahr erkannt und angenommen haben, vortragen. Sie sollen sich bey der Widerlegung auffkommender Irthümer aller Beschimpfung der Irrenden enthalten, und sich den dazu ertheilten obrigkeitlichen Befehlen unterwerfen. Sie sollen die Laster ohne anzügliche Beschimpfung und Verlesung der obrigkeitlichen Würde bestrafen. Sie sollen niemand eigenmächtig von der Kirchengemeinschaft ausschließen. Sie sollen endlich auch die besondre Erbauung ihrer Zuhörer nicht hindern, und auch zusehen, daß der öffentliche Gottesdienst nicht darüber verachtet oder gar eine Trennung von der Kirche dadurch verursachet werde.

Und da Professores und Doctores der Theologie ins besondre noch diese grosse Pflicht auf sich haben, Lehrer des Evangelii zu erziehen, und sie zum Dienste der Kirche auf eine den Zeiten und Umständen gemäße Weise geschickt zu machen: so haben sie auch vorzüglich das Recht, über die vorhandenen Lehren nachzudenken, sie zu prüfen, und nicht blos nach hergebrachter Gewohnheit zu wiederholen, sondern über ihre Richtigkeit, ihren Gebrauch und Anwendung für die jedesmaligen Bedürfnisse der Zeit zu urtheilen. Sie sollen, sonderlich die Vorurtheile der Gelehrten abschaffen, auch fleißig suchen und prüfen, was für ihre Zeiten das Beste ist, ohne sich dabey alten und als unveränderlich eingebil deten Urtheilen und Entscheidungen auch ganzer Kirchenversammlungen und Gemeinen blindlings zu unterwerfen. Sie sol-